



# Digital-Nutzungsordnung für Schülerinnen und Schüler

Stand 13.12.2022

## Präambel und Geltungsbereich

Im Schulalltag unserer Schülerinnen und Schüler nehmen digitale Geräte wie Smartphones, Tablets, Smartwatches und Laptops einen immer größeren Stellenwert ein. Sie dienen als Kommunikationsmittel, zur Unterstützung von Planungs- und Rechercheaufgaben, zur Digitalisierung und Archivierung von Texten, zum Austausch von Bildern, Videos, Audiodateien und sonstiger Medien. Die Internetfähigkeit dieser Geräte bietet eine stetig wachsende Zahl an Nutzungsmöglichkeiten. Hierin liegen sowohl die Chancen als auch die Gefahren der Nutzung dieser Geräte begründet.

Diese Digital-Nutzungsordnung regelt den Umgang mit digitalen Geräten in unserer Schule. Sie wurde am 08.12.2022 von der Schulkonferenz beschlossen und gilt probeweise für das 2. Schulhalbjahr des Schuljahres 2022/23 auf dem gesamten Schulgelände und für alle schulischen Veranstaltungen.

Während des Unterrichts, beim Führen von Aufsichten usw. ist Lehrerinnen und Lehrern die dienstliche Nutzung digitaler Geräte grundsätzlich erlaubt.

## Rechtliche und pädagogische Grundlagen

Der unrechtmäßige Gebrauch eines digitalen Gerätes kann einen strafbaren Gesetzesverstoß darstellen. In der Regel liegt in einem solchen Fall ein Verstoß gegen das Strafgesetzbuch, das Urheberrecht oder eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte vor.

So ist das (**heimliche**) **Filmen oder Fotografieren** sowie der Besitz, das Herumzeigen oder Teilen bestimmter Bild-, Film- oder Audiodateien strafbar und kann zur Anzeige gebracht werden. Die Anfertigung und Online-Veröffentlichung von Fotos, Filmen oder Tonaufnahmen von Schülerinnen und Schülern, aber auch von Lehrkräften, z.B. bei Instagram, Snapchat o.ä. darf grundsätzlich nur nach Erlaubnis der beteiligten Personen bzw. deren Erziehungsberechtigten erfolgen.

Die Bertha-von-Suttner-Gesamtschule hat es sich zur Aufgabe gemacht, ihre Schülerinnen und Schüler zu einem friedlichen Umgang miteinander zu erziehen. Hierzu gehören neben der Aufklärung über Gefahren, Rechte und Pflichten auch der Schutz aller am Schulleben beteiligten Personen z. B. vor Beleidigungen, Bloßstellungen oder Belästigungen, bekannt als Cyber-Mobbing. Beide Aspekte erfordern die folgenden Regeln und Einschränkungen für den Umgang mit dem digitalen Gerät.

Für sämtliche Schäden oder Diebstähle im Zusammenhang mit digitalen Geräten (vom Smartphone bis zum privaten Laptop) können weder die Bertha-von-Suttner-Gesamtschule noch die Stadt Dormagen haftbar gemacht werden.

## Verbote und Einschränkungen

- Digitale Geräte müssen vor Beginn des Unterrichts und außerhalb der Handyzone ausgeschaltet werden und dürfen nicht sichtbar sein (inkl. der Kopfhörer).
- Ton- und Bildaufnahmen ohne Unterrichtsbezug bzw. ohne Erlaubnis durch Lehrkräfte sind grundsätzlich verboten.
- Das Erstellen, Konsumieren und Tauschen jeglicher Medien, die den Erziehungszielen der Schule widersprechen oder deren Nutzung und Besitz strafbar sind, ist untersagt. Dies sind z. B. Gewalt verherrlichende, rassistische, politisch extreme und pornographische Inhalte.
- In Klausuren und Klassenarbeiten befinden sich alle digitalen Geräte (insbesondere auch Smartwatches) ausgeschaltet in einer Schultasche oder im Spind.
- In Prüfungssituationen kann bereits das Mitführen eines digitalen Gerätes als Täuschungsversuch gewertet werden. Siehe hierzu auch die Allgemeine Prüfungsordnung SI (APO-SI) und die Allgemein Prüfungsordnung für die Gymnasiale Oberstufe (APO-GOST).
- Für das Nutzen der digitalen Endgeräte außerhalb der Unterrichtszeit ist grundsätzlich der Schülerausweis mitzuführen.
- Die **private Nutzung des WLAN** ist den Schülerinnen und Schülern aus rechtlichen Gründen untersagt. Das gilt sowohl für private als auch für von der Schule zur Verfügung gestellte digitale Geräte.

## Nutzungsmöglichkeiten

- Eine Lehrperson kann Schülerinnen und Schülern im Rahmen eines Unterrichtsprojekts oder zur Sicherung von Unterrichtsergebnissen, z.B. Ton, Film- und Bildaufnahmen erlauben.
- Das Führen eines digitalen Heftes oder die Nutzung digitaler Schulbücher oder Nachschlagewerke ist nach Zustimmung der unterrichtenden Lehrkraft erlaubt.
- Am Ende der Stunde ist das Eintragen von Hausaufgaben und Terminen in ein digitales Gerät nach vorheriger Absprache mit der Lehrkraft erlaubt.
- Die Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 9 dürfen außerhalb der Unterrichtszeiten digitale Geräte in den Räumen ihrer Abteilungen
- sowie in der Medienzzone auf dem Schulhof benutzen:

	Haus 4 EG	Haus 4 1. OG	Haus 4 2. OG	Haus 5	Medienzzone
Jg. 5-8	Die Nutzung digitaler Endgeräte ist auf dem gesamten Schulgelände verboten.				
Jg. 9	erlaubt	erlaubt			erlaubt
Jg. 10	erlaubt	erlaubt			erlaubt
SII	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt

- Das Abspielen von Musik o.ä. ist grundsätzlich nur mit Kopfhörern erlaubt.
- Die Nutzung eines digitalen Gerätes kann jeder Schülerin/jedem Schüler nach Absprache mit einer Lehrkraft oder Sekretärin gestattet werden. Betrifft dies in besonderen persönlichen Situationen einen längeren, konkret vereinbarten Zeitraum, so kann der Klassenlehrer/die Klassenlehrerin einen Handypass ausstellen, welcher die Nutzung des Handys zeitweise erlaubt.
- Schülerinnen und Schüler, die Teil des Schulsanitätsdienstes sind und dies auf Nachfrage nachweisen können, dürfen um eine Benachrichtigung in Notfällen sicher zu stellen, ihr Handy nutzen und ggf. auch Benachrichtigungstöne erlauben.

## Sanktionen

- Verstöße gegen die Digital-Nutzungsordnung führen zu pädagogischen Maßnahmen und ggf. zu Ordnungsmaßnahmen.
- Besteht der Verdacht, dass mit dem digitalen Gerät strafbare Inhalte erstellt, gespeichert oder getauscht werden, wird von der Schulleitung die Polizei eingeschaltet!

## Sanktionsplan

- Bei einem einmaligen Verstoß erfolgt eine pädagogische Ansprache.
- Bei uneinsichtigem Verhalten wird der Schülerschein eingesammelt und an Frau Golder weitergeleitet. Frau Golder führt eine Liste, füllt einen entsprechenden Brief (Rückläufer an die Klassenleitung) an die Eltern aus und versendet ihn mit der Unterschrift der Schulleitung). Der Schülerschein kommt über Frau Golder an die Klassenleitung zurück (mit Kopie des Briefes). Eine Kopie des Briefes wird der Schülerakte beigelegt.
- Bei zwei Verstößen im Schuljahr erfolgt eine pädagogische Maßnahme (z.B. eine schriftliche Ausarbeitung zum Regelverstoß).
- Bei darüber hinausgehenden Verstößen oder bei hartnäckiger Verweigerung der Kooperation werden die Klassenleitung und die Abteilungsleitung informiert. Es können Ordnungsmaßnahmen folgen.
- Bei schweren Verstößen (z.B. Aufnahmen von Personen, Nutzung von verbotenen Inhalten) erfolgen Ordnungsmaßnahmen und eine Information an die Polizei.

